Reichs=Gefetblatt

Sabrgang 1915

.Nr. 141

Juhatt: Betanntmadung über bas Gerbet bes Unftridens mit garben aus Bleineiß und Leinel. G. 671. - Berichtigung.

(Rr. 4914) Befanntmachung über bas Berbot bes Anstreichens mit Garben and Bleiweiß und Leindl. Bom 14. Oftober 1915.

er Bundestat hat auf Grund des § 3 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundestats zu wirtschaftlichen Masnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehl. S. 327) solgende Berordnung erlassen:

§ 1
Die Außenfeiten von Häufern sowie Mauern und Jäune bürfen nicht mit Fatben angestrichen werben, zu beren herstellung Bleiweiß und Leinöl verwendet ift.
Der Reichstaufer fann Außnachmen zulassen.

§ 2 Wer ber Borschrift bes § 1 Albs. I gunviberhandelt, wird mit Gelbstrase bis zu sunschannert Rart ober mit Gesangnis bis zu brei Monaten bestraft.

Diefe Berordnung tritt mit bein 25. Oftober 1915 in Kraft. Den Zeitpunft bes Außerfraftiretens bestimmt ber Reichstanzfer. Berlin, ben 14. Oftober 1915.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers

Berichtigung

In Nr. 138 des Mcids-Gesteblatts muß es auf Seite 648 § 3 Alfi, 2 lette Zeile heißen »Gesellschafter« satt »Gesellschaften», und auf Seite 650 § 9 Zeile 6 hinter »Mengen« und Zeile 6 hinter »Mengen« sind Kommas zu sehen.

Ern Bejag bes Reiche Gelesbiatts vermitteln nur bie Boftanftatten. Gerausgegeben im Bleichtant bes Janern. - Berlin, gebrudt in ber Reichtbruderei.

100

Reichs-Gefegbt. 1915

Ansgegeben zu Berlin ben 18. Oftober 1915.